

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Tischner (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Ärztliche Versorgung im Landkreis Greiz

Gerade im ländlichen Raum ist eine wohnortnahe Versorgung mit Allgemein- und Fachärzten wichtig, um vor allem mobilitätseingeschränkten Menschen den Zugang zu ärztlicher Versorgung zu ermöglichen. Gleichzeitig fällt es den niedergelassenen Ärzten hier immer schwerer, Nachfolger für die eigene Praxis zu finden. Ein immer höher werdendes Durchschnittsalter der Mediziner im ländlichen Raum verstärkt das Problem weiter.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/6030** vom 5. Juni 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 18. Juli 2024 beantwortet:

Vorbemerkung

Die Sicherstellung der ambulanten vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung obliegt von Gesetzes wegen den Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen. Die Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen haben mit Unterstützung der Kassen(zahn)ärztlichen Bundesvereinigungen entsprechend den Bedarfsplänen alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern und zu fördern. Die Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen sind von Gesetzes wegen verpflichtet, Sicherstellungszuschläge in (drohend) unterversorgten Gebieten zu zahlen. Die Feststellung der Unterversorgung beziehungsweise drohenden Unterversorgung obliegt den Landesausschüssen der Ärzte beziehungsweise Zahnärzte und Krankenkassen und basiert auf den bundesweit gültigen Regelungen der Bedarfsplanungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses. Bei der in diesem Zusammenhang durchzuführenden Versorgungsgradfeststellung werden arztgruppenspezifische Verhältniszahlen zugrunde gelegt und den im jeweiligen Planungsbereich besetzten Arztsitzen gegenübergestellt. Der Bundesmantelvertrag-Ärzte vom 1. Januar 2023 sieht in § 17 Abs. 1a vor, dass Ärztinnen/Ärzte bei einem vollen Versorgungsauftrag an mindestens 25 Stunden pro Woche für Sprechstunden zur Verfügung stehen müssen. Bei einem anteiligen Versorgungsauftrag reduziert sich die Mindestanzahl der Sprechstunden entsprechend. Aus der Versorgungsgradfeststellung kann nicht abgeleitet werden, ob die niedergelassenen Ärztinnen/Ärzte die Versorgung auf die geforderte Stundenzahl beschränken oder darüber hinaus für Ihre Patient(inn)en da sind.

Maßnahmen des Landes zur Verbesserung der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung können nur ergänzend, nicht ersetzend ergriffen werden. Unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips kann der Freistaat Thüringen beispielsweise mit der Niederlassungsförderung in Ergänzung zum Sicherstellungsauftrag der Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen Anreize für eine Niederlassung geben und gleichzeitig eine Versorgungssteuerung innerhalb der Planungsbereiche erzielen.

Mit der Verabschiedung des Haus- und Zahnärztesicherstellungsgesetzes hat der Freistaat Thüringen zusätzlich eine "Haus- und Facharztquote" in Höhe von sechs Prozent bei der Vergabe von Medizinstudiengplätzen mit dem Ziel auf dem Weg gebracht, die ärztliche Versorgung in von Unterversorgung betroffenen und von Unterversorgung bedrohten Gebieten zu sichern

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie übt die Rechtsaufsicht gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen (KZVT) aus. Diese Rechtsaufsicht ist ihrem Wesen nach beschränkt auf die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und des sonstigen Rechts bei der Wahrnehmung der Aufgaben. Nicht von der Rechtsaufsicht erfasst ist die Überprüfung der Zweckmäßigkeit der getroffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung. Diese obliegt den Gerichten im Rahmen der Ausschöpfung des Rechtsweges.

Zur Beantwortung der Fragen wurden neben KVT und KZVT auch die Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen (savth) sowie das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) aufgrund ihrer Zuständigkeit für die Umsetzung von Förderprogrammen beteiligt. Deren Mitteilungen sind in die nachstehende Beantwortung eingeflossen.

Im Rahmen der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung wird der Landkreis Greiz je nach Arztgruppe unterschiedlichen Planungsbereichen zugeordnet. Bei der haus- und kinder-/jugendärztlichen Versorgung wird zwischen den Mittelbereichen Greiz, Gera-Land und Zeulenroda-Triebes unterschieden. In der allgemeinen fachärztlichen Versorgung nennt sich der Planungsbereich Greiz/Gera. Bei der speziellen fachärztlichen Versorgung gehört der Landkreis Greiz zur Raumordnungsregion Ostthüringen.

Somit beziehen sich die nachfolgenden Antworten zur Kleinen Anfrage ausschließlich auf diese Arztgruppen. Bei der speziellen fachärztlichen Versorgung bezieht sich die Auswertung auf den Landkreis Greiz.

1. Wie bewertet die Landesregierung die (zahn-)ärztliche Versorgung in der Stadt Greiz und im Landkreis Greiz aktuell und zukünftig?

Antwort:

Die hausärztliche Versorgungssituation in der Stadt beziehungsweise im Landkreis Greiz ist äußerst angespannt und es sind einzelne Brennpunkte zu verzeichnen.

Die aktuelle Lage in den hausärztlichen Planungsbereichen Greiz, Gera-Land und Zeulenroda Triebes stellt sich folgendermaßen dar:

- Greiz: 5,5 Zulassungsmöglichkeiten (Versorgungsgrad: 79,62 Prozent)
- Gera-Land: 9,0 Zulassungsmöglichkeiten (Versorgungsgrad: 80,82 Prozent)
- Zeulenroda-Triebes: 3,0 Zulassungsmöglichkeiten (Versorgungsgrad: 95,90 Prozent)

Mit Beschluss Nr. 07/2023 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 9. Januar 2024 wurde unter anderem für den Planungsbereich Gera-Land in absehbarer Zeit eine drohende Unterversorgung für das Jahr 2024 festgestellt und es wurden zu deren Abwendung Investitionskostenzuschüsse für Praxisneugründungen und -übernahmen in Höhe von jeweils 60.000 Euro in Aussicht gestellt. Die Wirkung dieser Sicherstellungsmaßnahme bleibt abzuwarten.

Für die Facharztgruppe der Kinder- und Jugendärztinnen/-ärzte ist der Planungsbereich Gera-Land bei einem Versorgungsgrad von 40,1 Prozent für zwei Stellen geöffnet. Gleichzeitig sind die Planungsbereiche Greiz und Zeulenroda-Triebes mit Versorgungsgraden von 308,1 Prozent beziehungsweise 149,9 Prozent für Neuzulassungen gesperrt.

Für die weiteren Arztgruppen in der allgemeinen fachärztlichen Versorgung sind im Planungsbereich Greiz/Gera aktuell keine Zulassungsmöglichkeiten vorhanden, das heißt alle ausgewiesenen Versorgungsaufträge sind besetzt. Die Landesregierung geht deshalb davon aus, dass die Versorgung in diesem Bereich weitestgehend gesichert ist.

Nach der Versorgungsgradfeststellung der KZVT vom 3. Juni 2024 beträgt der Versorgungsgrad im Landkreis Greiz, welcher dem Planungsbereich Greiz entspricht, 101,3 Prozent im zahnärztlichen und 66,06 Prozent im kieferorthopädischen Bereich. Obwohl keine separate Bedarfsplanung für die Stadt Greiz existiert, wird aufgrund der dort vorhandenen Zahnärztinnen/-ärzte von einer guten Versorgungssituation ausgegangen. Aufgrund der Mitversorgung der Patient(inn)en aus den umliegenden Gemeinden sind längere Wartezeiten auf einen Behandlungstermin allerdings nicht auszuschließen.

Trotz bestehender Versorgungsengpässe im kieferorthopädischen Bereich wurden bisher keine Sicherstellungsmaßnahmen durch den Landesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen beschlossen, da noch keine (drohende) Unterversorgung festgestellt wurde. Über Patientenbeschwerden wegen unzureichender kieferorthopädischer Versorgung liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

2. Wie viele Arztpraxen/wie viele Ärzte für Allgemeinmedizin, Facharztpraxen/Fachärzte sowie Zahnarztpraxen/Zahnärzte gibt es aktuell im Landkreis Greiz (bitte einzeln nach Kommune und Fachrichtung aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Anzahl der im Planungsbereich Greiz niedergelassenen Zahnärztinnen/-ärzte beträgt 51 (davon zwei Kieferorthopäd(inn)en). Hinzukommen 12,25 Zahnarztstühle im angestellten Bereich. Hiervon sind 19 Zahnärzt:innen in der Stadt Greiz selbst niedergelassen sowie 4,25 Zahnarztstühle durch Angestellte besetzt.

Gemeinden	Zahnärztinnen/-ärzte	davon Kieferorthopäd(inn)en	angestellte Zahnärztinnen/-ärzte
Auma-Weidatal	1		
Bad Köstritz	3		1
Berga/Elster	2		
Braunichswalde	1		
Greiz	19		4,25
Großenstein	1		
Kraftsdorf	1		
Langenwetzendorf	1		
Langenwolschendorf	1		
Münchenbernsdorf	2		
Pölzig	1		
Ronneburg	4	1	
Mohlsdorf-Teichwolframsdorf	1		
Triebes (zu Zeulenroda-Triebes)	1		2
Weida	5	1	
Wünschendorf	2		4
Zeulenroda	5		1
Summe	51	2	12,25

Hinsichtlich der Anzahl der Haus- und Fachärztinnen/-ärzte wird auf die Anlage 1 verwiesen.

3. Wie viele Vertragsarztstühle sind derzeit im Landkreis Greiz unbesetzt (bitte einzeln nach Planungsbereich und Fachrichtung aufschlüsseln)?

Antwort:

Zur Lage in der hausärztlichen, der kinder- und jugendärztlichen sowie der allgemeinen fachärztlichen Versorgung wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

In Bezug auf die Arztgruppen der speziellen und gesonderten fachärztlichen Versorgung, deren Planungsbereiche die Region Ostthüringen beziehungsweise das Gebiet des gesamten Freistaat Thüringen umfassen und somit über die Grenzen des Landkreises Greiz hinausgehen, besteht jeweils eine

Zulassungsmöglichkeit bei den Strahlentherapeut(inn)en und den Transfusionsmediziner:innen. Darüber hinaus sind keine weiteren Vertragsarztsitze unbesetzt, weswegen eine weitergehende Aufschlüsselung entbehrlich ist.

Die Zuordnung der Arztgruppen zu den jeweiligen Versorgungsebenen ist in der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie – BPL-RL) geregelt.

In der vertragszahnärztlichen Versorgung liegt die Grenze zur Überversorgung gemäß § 7 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung in der vertragszahnärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie – BPL-RL Zahnärzte) ebenfalls bei 110 Prozent, auch wenn die Überschreitung dieser Grenze hier nicht zu Zulassungsbeschränkungen führt. Bei einem aktuellen Versorgungsgrad von 101,3 Prozent in der zahnärztlichen Versorgung sind rein rechnerisch fünf Zahnarztsitze unbesetzt. Bei den Kieferorthopäd(inn)en sind in Abhängigkeit von der Teilnahme der allgemein tätigen Zahnärztinnen/-ärzte an der kieferorthopädischen Versorgung gemäß § 5 Abs. 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie Zahnärzte rund 1,5 Sitze nicht besetzt.

4. Wie gestaltet sich die Altersstruktur der Ärzte im Landkreis Greiz (bitte nach Anzahl und Lebensalter aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Auswertung der KVT ergab folgende Altersstruktur:

Arztgruppe	unter 40 Jahre	40 bis 49 Jahre	50 bis 59 Jahre	60 bis 65 Jahre	über 65 Jahre
Anästhesiolog(inn)en	0	0	1	1	2
Augenärzt(inn)en	0	1	5	0	1
Chirurg(inn)en und Orthopäd(inn)en	0	2	4	7	1
Fachärztliche Internist(inn)en	0	3	2	4	3
Frauenärzt(inn)en	0	1	2	1	1
Hausärzt(inn)en	1	8	23	14	10
HNO-Ärzt(inn)en	0	0	1	3	1
Kinder- und Jugendärzt(inn)en	1	2	2	1	1
Nervenärzt(inn)en	0	0	3	0	1
Neurochirurg(inn)en	0	2	1	0	0
Psychotherapeut(inn)en	2	8	4	4	4
Urolog(inn)en	0	2	0	2	1

Um zu vermeiden, dass aufgrund der geringen Anzahl an Ärzt(inn)en in der jeweiligen Arztgruppe Rückschlüsse auf deren Alter gezogen werden können, ist aus Datenschutzgründen hinsichtlich der Hautärztinnen/-ärzte, Nuklearmedizinerinnen/-mediziner und Radiolog(inn)en keine Auskunft möglich.

Die Anzahl der im Planungsbereich Greiz niedergelassenen und angestellten Zahnärztinnen/-ärzte beträgt 65 und der Altersdurchschnitt liegt bei 53,51 Jahren. 14 Zahnärzt:innen sind unter 40 Jahre alt, elf sind zwischen 40 und 49 Jahren alt, zehn sind zwischen 50 und 59 Jahren alt, 17 sind zwischen 60 und 65 Jahren und 13 über 65 Jahre.

5. Wie viele Allgemeinmediziner, Fachärzte und Zahnärzte werden voraussichtlich in den nächsten zehn Jahren in den Ruhestand eintreten (bitte einzeln nach Kommune und Fachrichtung aufschlüsseln)?

Antwort:

In Bezug auf den haus- und fachärztlichen Bereich ist keine seriöse Einschätzung möglich, da die Bandbreite des Aufgabalters nach Ansicht der KVT, der sich die Landesregierung anschließt, hierfür zu groß ist. Es gibt Ärztinnen/Ärzte, die bereits mit Mitte 50 auf ihre Zulassung verzichten und Andere, die mit 80 Jahren aus den verschiedensten Gründen noch tätig sind.

Unter Bezugnahme auf die dargelegte Altersstruktur und die Tatsache, dass Zahnärztinnen/-ärzte im Durchschnitt mit 63 Jahren in den Ruhestand treten, geht die KZVT davon aus, dass in den kommenden zehn Jahren etwa 21 niedergelassene Zahnärztinnen/-ärzte in den Ruhestand eintreten werden. Eine Prognoseberechnung der KZVT für den Planungsbereich Greiz ergibt, dass im Jahr 2025 der Versorgungsgrad im zahnärztlichen Bereich bei 92 Prozent und im kieferorthopädischen Bereich bei 33 Prozent liegen wird.

Eine konkrete Aufschlüsselung nach Kommunen ist aus Datenschutzgründen problematisch, da damit Rückschlüsse auf das Alter der dort tätigen (Zahn-)Ärztinnen/Ärzte geschlossen werden könnten.

6. Was unternimmt die Landesregierung, damit Arztsitze nicht eingezogen werden, die nicht in den geltenden Fristen nachbesetzt werden können?

Antwort:

Für die Nachbesetzung von Arztsitzen in gesperrten Planungsbereichen gelten besondere Voraussetzungen, welche insbesondere in § 103 Abs. 3a u. 4 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) geregelt sind. Hiernach ist zunächst ein Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens erforderlich, über den der Zulassungsausschuss der Ärzte entscheidet. Sofern dem Antrag aus Gründen der Versorgungssicherheit entsprochen wird, folgt eine Ausschreibung des Vertragsarztsitzes durch die KVT. Über die eingehenden Bewerbungen entscheidet wiederum der Zulassungsausschuss der Ärzte nach pflichtgemäßem Ermessen. Die hierbei zu beachtenden Kriterien sind, zum Beispiel die berufliche Eignung, die Dauer der ärztlichen Tätigkeit, das Verwandtschaftsverhältnis oder auch ein Anstellungsverhältnis zum bisherigen Vertragsarzt, wodurch bestimmte Bewerberinnen/Bewerber Privilegierungsstatbestände erfüllen können.

Das TMASGFF hat als die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde gemäß § 96 Abs. 2a Satz 1 Nr. 2 u. 4 SGB V hinsichtlich der Durchführung beziehungsweise Ablehnung der Nachbesetzung ein Mitberatungsrecht im Zulassungsausschuss der Ärzte in Thüringen. Dieses Mitberatungsrecht beinhaltet zwar kein Stimmrecht, aber es können bestimmte Entscheidungen befürwortet oder negiert werden.

Seitens der Landesregierung besteht kein erhebliches Interesse, die Nachbesetzung von Vertragsarztsitzen in gesperrten Planungsbereichen finanziell zu fördern, zumal auch hier der Nachrangigkeitsgrundsatz gegenüber den Maßnahmen der KVT zu beachten ist. Die Förderung von Praxisübernahmen im Rahmen der Niederlassungsförderung des Freistaats Thüringen ist ausschließlich in geöffneten Planungsbereichen vorgesehen.

7. Wie unterstützt die Landesregierung Ärzte bei der Suche nach Nachfolgern und wie viele der Ärzte haben im Landkreis Greiz (mit Erfolg) davon Gebrauch gemacht?

Antwort:

Wie bereits in der Vorbemerkung und zu den vorstehenden Fragen ausgeführt, obliegt dem Freistaat Thüringen nicht der Auftrag der Sicherstellung der ambulanten (zahn-)ärztlichen Versorgung. Die Maßnahmen der Landesregierung dürfen daher nur ergänzend zu den vorrangigen Sicherstellungsmaßnahmen der KVT und KZVT ausgestaltet sein.

Die Landesregierung unterstützt Niederlassungen in Ergänzung des Sicherstellungsauftrages der KVT im Rahmen der Umsetzung der seit dem 1. Januar 2023 geltenden Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Niederlassung von Ärzt(inn)en, Zahnärzt(inn)en und Apotheker(inne)n im ländlichen Raum. Seit Inkraftsetzung des auf Zahnärztinnen/-ärzte und Apotheker/-innen ausgeweiteten Förderprogramms wurden bereits zwei Zahnärztinnen/-ärzte im Landkreis Greiz gefördert.

Im Zeitraum 2014 bis 2022 wurden nach der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Ärzt(inn)en im ländlichen Raum durch den Freistaat Thüringen insgesamt sieben Niederlassungen im Landkreis Greiz gefördert.

Werner
Ministerin

Anlage*

Endnote:

- * Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.pardok.thueringer-landtag.de zur Verfügung. Der Fragesteller, die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe, die fraktionslosen Abgeordneten und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.

Übersicht Anzahl Ärzte im Planungsbereich Greiz/Gera

Anlage 1

Arztgruppe	Ort	Status	Umf. HBS
Hausärzte	Auma-Weidatal/OT Auma	Zul	1
	Bad Köstritz	Zul	1
		Zul	1
	Berga/Elster	Zul	1
		Zul	1
	Brahmenau	Zul	1
	Braunichswalde	Zul	1
	Greiz	Zul	1
		Ang	1
		Zul	1
		Ang	0,75
		Zul	1
		Zul	1
	Ang	1	
	Großenstein	Zul	1
	Kraftsdorf/OT Töppeln	Zul	0,5
	Langenwetzendorf	Zul	1
		Zul	1
	Langenwetzendorf/OT Wildetaube	Zul	1
	Mohlsdorf-Teichwolframsdorf/OT Mohlsdorf	Zul	1
		Zul	1
	Mohlsdorf-Teichwolframsdorf/OT Reudnitz	Zul	0,75
	Mohlsdorf-Teichwolframsdorf/OT Teichwolframsdorf	Zul	1
	Münchenbernsdorf	Zul	1
		Zul	1
		Zul	1
	Pözig	Ang	1
		Zul	1
	Ronneburg	Ang	1
		Zul	1
	Seelingstädt	Zul	1
	Weida	Zul	1
		Zul	1
		Zul	1
		Ang	1
		Zul	1
		Ang	1
		Zul	1
		Ang	1
	Weida/OT Hohenölsen	Zul	1
	Wünschendorf	Zul	1
	Zeulenroda-Triebes/OT Triebes	Ang	1
		Zul	1
		Zul	1
	Zeulenroda-Triebes/OT Zeulenroda	Zul	1
		Ang	1

Arztgruppe	Ort	Status	Umf. HBS
		Ang	1
		Zul	1
Anästhesisten	Greiz	Zul	1
		Zul	1
	Wünschendorf	Zul	1
Augenärzte	Greiz	Zul	1
		Zul	1
		Zul	1
	Ronneburg	Zul	1
		Zul	1
	Weida	Zul	1
Zeulenroda-Triebes/OT Zeulenroda	Zul	1	
Chirurgen und Orthopäden	Greiz	Zul	1
		Zul	1
		Ang	0,5
		Zul	1
		Ang	0,75
		Zul	1
	Langenwetzendorf	Ang	0,25
		Zul	1
		Zul	1
	Ronneburg	Zul	1
	Weida	Ang	1
	Zeulenroda-Triebes/OT Zeulenroda	Ang	1
	Zul	1	
Fachinternisten	Greiz	Ang	0,5
		Ang	1
		Ang	0,5
		Zul	1
		Zul	1
		Zul	0,5
		Zul	0,5
		Zul	1
	Zeulenroda-Triebes/OT Zeulenroda	Zul	1
		Zul	1
	Ang	1	
Frauenärzte	Greiz	Zul	1
	Weida	Zul	1
		Zul	1
	Zeulenroda-Triebes/OT Zeulenroda	Zul	1
Zul		1	
Hautärzte	Greiz	Ang	1,25
		Zul	1
		Ang	0,5
	Zeulenroda-Triebes/OT Zeulenroda	Ang	1

Arztgruppe	Ort	Status	Umf. HBS
HNO-Ärzte	Greiz	Zul	1
		Zul	1
		Zul	1
	Zeulenroda-Triebes/OT Zeulenroda	Ang	1
Kinder- und Jugendärzte	Greiz	Ang	1
		Zul	1
		Zul	1
		Ang	1
	Ronneburg	Ang	1
	Zeulenroda-Triebes/OT Zeulenroda	Zul	0,5
		Zul	1
Zul		0,5	
Laborärzte	Greiz	Ang	1
		Ang	1
		Ang	1
Nervenärzte	Auma-Weidatal/OT Auma	Zul	1
	Greiz	Ang	1
	Weida	Ang	1
	Zeulenroda-Triebes/OT Zeulenroda	Ang	1
Neurochirurgen	Greiz	Ang	0,5
	Weida	Ang	0,25
		Ang	0,25
Psychotherapeuten	Bad Köstritz	Zul	0,5
		Zul	1
	Greiz	Zul	1
		Zul	1
	Ronneburg	Zul	1
	Weida	Zul	1
		Zul	1
		Zul	1
		Zul	0,5
	Zeulenroda-Triebes/OT Zeulenroda	Ang	0,5
		Zul	1
Zul		0,5	
Zul		1	
Zul		1	
Radiologen	Greiz	Zul	1
		Ang	1
Urologen	Greiz	Ang	1
	Weida	Zul	1
	Zeulenroda-Triebes/OT Zeulenroda	Ang	0,25
		Ang	0,5